

RS OGH 1990/4/9 Bkd135/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.1990

Norm

DSt 1872 §2 C4

RAO §9

Rechtssatz

Die durch § 9 RAO dem Rechtsanwalt zur Pflicht gemachte Gewissenhaftigkeit ist eine Auswirkung und Ergänzung der durch § 1009 ABGB jedem Bevollmächtigten zur Pflicht gemachten Redlichkeit. Diese Pflicht ist vor allem von einem Rechtsanwalt mit peinlichster Genauigkeit zu erfüllen. Nicht nur das Unterlassen einer nach Lage des Falles gebotenen Aktivität, sondern auch ein passives Verhalten des Rechtsanwaltes, das allenfalls auch nur den Anschein einer unreellen, nicht ordnungsgemäßen, den Parteieninteressen abträglichen Geschäftsführung hervorruft, begründet daher sowohl eine Berufspflichtenverletzung als auch eine Beeinträchtigung der Standesehre. Diese Pflicht zur Gewissenhaftigkeit wird durch Sorglosigkeit bei Verfassung von Verträgen ebenso wie durch leichtsinniges und/oder pflichtwidriges Vorgehen bei Errichtung und Abschluß eines Kaufvertrages über eine Realität verletzt.

Entscheidungstexte

- Bkd 135/89
Entscheidungstext OGH 09.04.1990 Bkd 135/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0055548

Dokumentnummer

JJR_19900409_OGH0002_000BKD00135_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at